



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §13 und §20 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.10.2020.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder und aktive Trainer sind beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig.
- (2) Bei Vereinseintritt beginnt die Beitragsberechnung mit dem 1. des folgenden Monats.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Bei Vereinseintritt wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10€ erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages fällig.

§ 5 Höhe des Beitrags

Monatliche abteilungsunabhängige Beiträge:

Passives oder förderndes Mitglied	3,00 €
Aktive Tätigkeit im Vorstand oder/und in den Abteilungsleitungen	3,00 €

Monatliche Beiträge der Abteilung Fußball:

	bis 30.06.2021	ab 01.07.2021
Kinder, Jugendliche < 18 Jahre	10,00 €	15,00 €
Schüler >= 18 Jahre, Azubis, Studenten	10,00 €	15,00 €
Ordentliches Mitglied >= 18 Jahre	12,50 €	17,50 €

Monatliche Beiträge der Abteilung Tischtennis:

	bis 30.06.2021	ab 01.07.2021
Kinder, Jugendliche < 18 Jahre	5 €	10 €
Schüler >= 18 Jahre, Azubis, Studenten	10 €	15 €
Ordentliches Mitglied >= 18 Jahre	10 €	15 €



Beitragsordnung

Monatliche Beiträge der Abteilung Volleyball:

	bis 30.06.2021	ab 01.07.2021
Kinder, Jugendliche < 18 Jahre	5 €	5 €
Schüler >= 18 Jahre, Azubis, Studenten	5 €	5 €
Ordentliches Mitglied >= 18 Jahre	5 €	10 €

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. für das 1. Halbjahr und bis spätestens 31.07. für das 2. Halbjahr auf das Vereinskonto. Als Verwendungszweck sind folgenden Angaben zu verwenden: Abteilung, Name Vorname, Beitrag x. HJ 20xx (z. B. Fußball, Muster Max, Beitrag 1. HJ 2015)

§ 7 Regelungen

- (1) Maßgebend für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus.
- (2) Es wird eine 10% Ermäßigung für jedes Familienmitglied gegeben, wenn mehrere Familienmitglieder als aktive Beitragszahler (nicht beitragsfrei) im Verein angemeldet sind.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird nur der Beitrag der 1. Abteilung (Erstmitgliedschaft) berechnet.
- (4) Auf Antrag an den Vorstand ist bei außergewöhnlichen Belastungen eine Sonderregelung möglich.
- (5) Ermäßigte Beitragsformen (Azubis, Studenten) müssen beantragt und die Berechtigung auf Verlangen der Geschäftsstelle nachgewiesen werden.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung beim Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 8 Vereinskonto

Zahlungsempfänger: SV Hafen Rostock e.V. von 1961
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000541122
Bank: Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE95 1305 0000 0220 0039 55
BIC: NOLADE21ROS

Eine Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 01.02.2021 beschlossen und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2021.